



# HESSISCHER LANDTAG

01. 07. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Hessisches Archivgesetz (HArchivG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. Juni 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. Juni 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

#### A. Problem

Das Hessische Archivgesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Eine grundlegende Novellierung, bei der das Archivrecht angesichts neuer datenschutzrechtlicher Vorgaben und organisatorischer Änderungen im Archivwesen fortentwickelt wird, ist vorgesehen. Weiterhin ist die Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes zu berücksichtigen. Das Recht der Archivschule, Diplom und Mastergrade zu verleihen, ist derzeit im Verwaltungsfachhochschulgesetz geregelt. Durch die Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes entsteht für die Ausbildung des gehobenen Dienstes an der Archivschule eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss.

#### B. Lösung

Das Hessische Archivgesetz wird novelliert und als Neufassung bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Novellierung wird das Archivrecht und die Organisation des Archivwesens in Hessen weiterentwickelt. Die Regelungen zur Rechtsform des Landesarchivs werden aktualisiert und die Berechtigung der Archivschule, Diplom- und Mastergrade zu verleihen, im Archivgesetz normiert.

Aufgrund ihrer Alleinstellungsmerkmale sollen die Organisation und Aufgaben der Archivschule zukünftig in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Dazu ist im Gesetzentwurf die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung vorgesehen.

#### C. Befristung

Sieben Jahre.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

Die in der Ressortzuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst liegende Aufgabe, das kulturhistorische Erbe durch Archivierung erhaltenswerter Unterlagen zu bewahren, wird im Rahmen des Haushaltsbudgets (Mandant Information und Dokumentation) finanziert und liegt derzeit bei 18.360.800 Euro (Zuschuss: 17,875 Mio. Euro).

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Laufend ab Haushaltsjahr	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
Hessisches Archivgesetz (HArchivG)**

Vom

TEIL 1  
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**

**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen sowie den Datenschutz für das öffentliche Archivgut. Es soll das öffentliche Archivgut als Kulturgut vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Zersplitterung schützen und stellt seine Nutzung sicher. Zugleich soll es die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte des Landes Hessen in seiner Vielfalt nachhaltig sichern und sein kulturelles Erbe bewahren. Die §§ 25, 26 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Archivierung der Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Vereinigungen. Es gilt ferner nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, deren Zusammenschlüsse und für solche Zweckverbände, deren Zweck der Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, das am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte, unabhängig von ihrem Trägermaterial und von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzende Daten, die für das Verständnis der in den Unterlagen enthaltenen Informationen, deren Ordnung, Nutzung und Erhaltung notwendig sind.

(3) Archivwürdig im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind

1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart,
2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger oder
3. für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung.

(4) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der jeweiligen anbieterpflichtigen Stellen sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger,

1. für die das öffentliche Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
2. die einem öffentlichen Archiv übergeben wurden und
3. die vom jeweiligen Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden.

Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die die öffentlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen haben.

(5) Zwischenarchivgut sind Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt wurde und die vom zuständigen Archiv vorläufig übernommen wurden. Das Verfügungsrecht verbleibt bei der abgebenden Stelle

(6) Anbieterpflichtige Stellen sind

1. der Landtag,
2. die Behörden,

3. die Organe der Rechtspflege,
  4. andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie
  5. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen einschließlich der Hochschulen ungeachtet ihrer Rechtsform.
- (7) Als öffentliche Stellen des Landes gelten auch:
1. Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und
  2. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.
- (8) Öffentliche Archive im Sinne dieses Gesetzes sind alle Archive, die für die Archivierung der Unterlagen der in Abs. 6 und 7 genannten Stellen sowie ihrer Rechtsvorgänger zuständig sind.

## TEIL 2 Archivische Verfahren

### § 3 Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

- (1) Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen vom zuständigen Archiv übernommen werden. Das Verfügungsrecht liegt beim zuständigen Archiv.
- (2) Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen dem zuständigen Archiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen als Zwischenarchivgut befristet zur Aufbewahrung übergeben werden. Die abgebende Stelle bleibt solange für die Unterlagen verantwortlich und entscheidet über die Nutzung durch Dritte.
- (3) Unterlagen, die allein zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, können bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder an das zuständige Archiv abgegeben werden.
- (4) Die Einzelheiten nach Abs. 2 und 3 werden zwischen der anbieterpflichtigen Stelle und dem zuständigen Archiv in einer Vereinbarung geregelt.

### § 4 Anbietung von Unterlagen

- (1) Die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristenabgelaufen sind, unverzüglich auszusondern und dem zuständigen Archiv mit einer Anbieterliste zur Archivierung anzubieten. Dies hat spätestens 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen zu erfolgen, sofern Rechtsvorschriften oder der Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419), nicht andere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.
- (2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die
  1. besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder den Datenschutz unterworfen sind,
  2. aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen,
  3. Daten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) enthalten.
- (3) Die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, die das zuständige Archiv zur Vernichtung oder Löschung freigegeben hat und bei denen kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Vernichtung oder Löschung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (4) Bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen ist das zuständige Archiv zu beteiligen, um eine künftige Archivierung und Nutzbarmachung sicherzustellen.
- (5) Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das zuständige Archiv das Intervall der Anbietung im Benehmen mit der abgebenden Stelle fest.

(6) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv verzichtet werden.

(7) Die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen bieten jeweils ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen, auch solcher in digitaler Form, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.

(8) Die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen können Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv anstelle des zuständigen Archivs mit dessen Einvernehmen zur Archivierung anbieten, wenn es im öffentlichen Interesse liegt

## § 5

### **Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts**

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nach § 2 Abs. 3 entscheidet das zuständige Archiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem zuständigen Archiv auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der anbietenden Stelle und die dazugehörigen Ordnungssysteme zu gewähren.

(2) Das zuständige Archiv kann mit der anbietenden Stelle über eine längerfristige systematisierte Übernahme von Unterlagen eine Vereinbarung treffen.

(3) Das zuständige Archiv hat binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit und die Übernahme der angebotenen Unterlagen zu entscheiden. Unbeschadet des § 4 Abs. 3 entfällt nach Ablauf dieser Frist die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung.

(4) Werden die Archivwürdigkeit und die Übernahme von Unterlagen festgestellt, hat die anbietende Stelle die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, mit einer Abgabeliste an das zuständige Archiv zu übergeben.

(5) Bei der Übernahme von digitalen Unterlagen sind die technischen Kriterien, insbesondere das Format von Primär- und Metadaten und die Form der Übermittlung, von dem zuständigen Archiv mit der abgebenden Stelle vorab einvernehmlich festzulegen. Vorschriften zur Kostenregelung im Sinne des § 20 Abs. 1 bleiben unberührt.

## § 6

### **Sicherung und Erschließung**

(1) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Einhaltung der in diesem Gesetz für die Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist.

(2) Archivgut ist grundsätzlich im Original aufzubewahren. Sofern es unter archivfachlichen oder technischen Gesichtspunkten in besonders begründeten Einzelfällen geboten ist, können die öffentlichen Archive die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren. Darüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

(3) Die öffentlichen Archive haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. In besonders begründeten Einzelfällen kann Archivgut, dessen Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vom zuständigen Archiv entwidmet und gelöscht oder vernichtet werden, wenn Rechtsvorschriften oder berechnigte Interessen Betroffener oder Dritter nicht entgegenstehen. Darüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

(4) Die öffentlichen Archive sind verpflichtet, das Archivgut nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu erschließen. Die Bereitstellung von Verknüpfungen personenbezogener Daten durch das öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## TEIL 3

### Nutzung von Archivgut

## § 7

### **Recht auf Nutzung**

(1) Das Recht, öffentliches Archivgut zu nutzen, steht jeder Person nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 zu. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften sowie Vereinbarungen zugunsten von Eigentümerinnen und Eigentümern Archivguts privater Herkunft bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4122).

## § 8

### Einschränkung der Nutzung in besonderen Fällen

(1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht,

1. dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden oder
3. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern entgegenstehen.

Im Übrigen kann die Nutzung eingeschränkt werden, wenn

1. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird oder
2. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde entscheidet über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung des Archivguts in den Fällen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Das jeweils zuständige öffentliche Archiv entscheidet über die Einschränkung oder Versagung in den Fällen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 1 Satz 2.

## § 9

### Schutzfristen

(1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das öffentliche Archiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund von besonderen Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt oder die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist.

(5) Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 können die Schutzfristen vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers verkürzt werden, wenn

1. die Nutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben erforderlich ist und
  - a) sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
  - b) das öffentliche Interesse an der Durchführung des konkreten Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange überwiegt oder
2. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person oder Dritter durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.

(6) Eine Nutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Abs. 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die Nutzung eingewilligt hat oder
2. im Falle des Todes der betroffenen Person deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, die betroffene Person hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die betroffene Person möglich gewesen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.

(8) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war oder für welches vor der Übergabe an das zuständige Archiv bereits ein Zugang nach einem Informationsfreiheitsgesetz oder anderweitigen gesetzlichen Regelungen vorlag.

## **§ 10** **Rechte Betroffener**

(1) Besteht ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes und sind entsprechende Daten im Archivgut enthalten, ist der betroffenen Person auf Antrag nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 2 das Recht auf Einsicht in die Unterlagen und die Herausgabe von Reproduktionen von dem betreffenden Archivgut zu gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 besteht nicht.

(2) Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, ist dies zu den betreffenden Unterlagen in geeigneter Weise gesondert zu vermerken. Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, ist dem Archivgut auf Verlangen einer betroffenen Person eine Gegendarstellung beizufügen.

(3) Nach dem Tod der betroffenen Person stehen die Rechte nach Abs. 1 und 2 den Rechtsnachfolgern zu. Rechte nach Art. 19 und 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bestehen nicht.

(4) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 Satz 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Rechtsnachfolgern unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(5) Das Gegendarstellungsrecht nach Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

## **§ 11** **Weitergabe und Veröffentlichung von Archivgut und von Reproduktionen öffentlichen Archivguts**

(1) Das zuständige Archiv ist berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter weiterzugeben und zu veröffentlichen. Die §§ 8 bis 10 bleiben unberührt.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten gestatten, dass ein Archiv anderen Archiven oder Museen, Gedenkstätten, Dokumentationsstellen, Bibliotheken und Forschungsstellen Reproduktionen seines öffentlichen Archivguts sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen vor Ablauf der Schutzfristen überlässt, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung besteht.

(3) Die Gestattung ist nur zulässig, wenn durch die empfangende Stelle sichergestellt wird, dass die Grundsätze der §§ 8 bis 10 entsprechend Anwendung finden.

## TEIL 4 Staatliche Archivverwaltung

## **§ 12** **Hessisches Landesarchiv**

(1) Das Land unterhält für die Erfüllung aller staatlichen Archivaufgaben das Hessische Landesarchiv. Das für das Archivwesen zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Hessische Landesarchiv aus.

(2) Die vom Hessischen Landesarchiv zu erreichenden archivfachlichen Ziele werden zwischen dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium und dem Hessischen Landesarchiv in einer Zielvereinbarung festgelegt.

### § 13

#### **Aufgaben des Hessischen Landesarchivs**

(1) Das Hessische Landesarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Landes zu archivieren. Aufgaben der Archivierung werden von Personen wahrgenommen, die eine archivfachliche Ausbildung besitzen oder in sonstiger Weise fachlich geeignet sind.

(2) Das Hessische Landesarchiv berät die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.

(3) Das Hessische Landesarchiv berät nichtstaatliche Archive bei der Archivierung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Hessische Landesarchiv wirkt als Haus der Geschichte an der wissenschaftlichen Auswertung der von ihm aufbewahrten Unterlagen sowie an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte des Landes mit.

(5) Das Hessische Landesarchiv nimmt Aufgaben der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals wahr.

(6) Das Hessische Landesarchiv kann Verträge über die Archivierung von Unterlagen nicht anbieterpflichtiger Stellen im Namen des Landes abschließen.

### TEIL 5

#### Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs

### § 14

#### **Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft**

(1) Das Land ist Träger der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft (Archivschule). Sie ist ein Landesbetrieb nach § 26 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), im Geschäftsbereich des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Die Archivschule hat die Aufgabe, Archivarinnen und Archivare des gehobenen und höheren Dienstes für Bund, Länder und andere Archivträger nach hessischem Recht auszubilden.

(3) Die Archivschule verleiht an ihre Studierenden aufgrund der Laufbahnprüfung in den Diplomstudiengängen auf Antrag einen Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)", in den Bachelorstudiengängen einen Bachelorgrad und in den Masterstudiengängen einen Mastergrad.

(4) Die Archivschule führt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch und betreibt archivwissenschaftliche Forschung.

(5) Die Archivschule arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammen. Sie kann mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammenwirken und Vereinbarungen über Kooperationen abschließen.

(6) Die Qualität der Leistungen der Archivschule wird nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums regelmäßig evaluiert.

### § 15

#### **Hessisches Institut für Landesgeschichte**

(1) Das Hessische Institut für Landesgeschichte mit Sitz in Marburg hat die Aufgabe, Grundlagen der hessischen Geschichte zu erschließen und im Kontext überregionaler Forschung wissenschaftlich zu vermitteln. Seine Arbeitsgebiete sind insbesondere der Hessische Städteatlas, das Historische Ortslexikon des Landes Hessen und das Landesgeschichtliche Informationssystem Hessen (LAGIS). Das Hessische Institut für Landesgeschichte ermittelt historische Geobasisdaten und betreibt einen digitalen Kartendienst. Es gibt in eigener Zuständigkeit Schriften heraus. Die wissenschaftliche Qualität der Leistungen des Hessischen Instituts für Landesgeschichte wird nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums regelmäßig evaluiert.

(2) Das Hessische Institut für Landesgeschichte arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv und der Philipps-Universität Marburg auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen. Es kann mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammenwirken und Vereinbarungen über Kooperationen abschließen.

TEIL 6  
Archivgut des Landtags, des Bundes, der Kommunen  
und sonstiger öffentlicher Stellen

**§ 16**  
**Archivgut des Landtags**

- (1) Der Hessische Landtag entscheidet, ob er seine Unterlagen selbst archiviert oder dem Hessischen Landesarchiv zur Übernahme anbietet.
- (2) Sofern der Hessische Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Archivierung und Nutzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

**§ 17**  
**Archivgut des Bundes**

Werden vom Hessischen Landesarchiv oder den hessischen Kommunalarchiven archivwürdige Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes übernommen, so gelten sie als öffentliches Archivgut des Landes oder der Kommunen im Sinne dieses Gesetzes, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Nutzung solcher Unterlagen gelten die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

**§ 18**  
**Archivgut der Kommunen**

Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung. Zu diesem Zweck unterhalten sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eigene oder gemeinschaftlich getragene öffentliche Archive.

**§ 19**  
**Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen**

- (1) Die Hochschulen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen in eigener Zuständigkeit in eigenen oder in gemeinschaftlich getragenen fachlich geleiteten öffentlichen Archiven nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung.
- (2) Gleiches gilt für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihre Vereinigungen sowie für die in § 2 Abs. 7 genannten Stellen, soweit sie eine ordnungsgemäße Archivierung ihrer Unterlagen sicherstellen können. Drohen Vernichtung oder Zersplitterung der archivwürdigen Unterlagen, sind die nicht mehr benötigten Unterlagen dieser Stellen dem Hessischen Landesarchiv anzubieten. In diesem Fall werden die archivwürdigen Unterlagen dieser Stellen zu staatlichem Archivgut.

TEIL 7  
Regelungsbefugnisse

**§ 20**  
**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Kostentragungspflicht
1. für Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind und an das Hessische Landesarchiv abgegeben werden,
  2. für Zwischenarchivgut, das dem Hessischen Landesarchiv übergeben wird,
  3. für die Übernahme von archivwürdigen digitalen Unterlagen durch das Hessische Landesarchiv, sofern diese nicht vorab archivtauglich konvertiert und aufbereitet sind.
- (2) Die für das Archivwesen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung
1. die Nutzung des Archivguts des Hessischen Landesarchivs, insbesondere das Verfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Ausleihe von Archivgut, die Herstellung von Reproduktionen und die Einräumung von Nutzungsrechten,
  2. die Organisation und Aufgaben der Archivschule.

TEIL 8  
Schlußbestimmungen

**§ 21**

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Hessische Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)<sup>1</sup>, wird aufgehoben.

**§ 22**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Hebt auf FFN 76-13

## **Begründung**

### **A. Allgemeines:**

Das Hessische Archivgesetz ist bis zum 31.12.2022 befristet. Da eine gesetzliche Regelung des Archivwesens weiterhin notwendig ist, ebenso Anpassungen an geänderte datenschutzrechtliche Regelungen und an den Abschluss der Strukturreform des Hessischen Landesarchivs, wurde das Archivgesetz novelliert. Die Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen haben gezeigt, dass sich das Hessische Archivgesetz grundsätzlich bewährt hat und seinen Zweck erfüllt. Die öffentlichen Archive gewährleisten die Authentizität und Integrität des von ihnen aufbewahrten Archivguts und tragen somit ganz wesentlich zur Rechtssicherung des Verwaltungshandelns im demokratischen Rechtsstaat bei. Archivgut ist auch Kulturgut. Das Hessische Archivgesetz verpflichtet zum Schutz des Archivguts gegen Beschädigung, Vernichtung, Zersplitterung und Verlust. Archive als kulturhistorische Einrichtungen haben die Funktion, das Archivgut dauerhaft zu sichern, zu erhalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung bereitzustellen.

Angesichts der Herausforderungen des digitalen Wandels ist die im Jahr 2012 eingeleitete Reform des staatlichen Archivwesens weiterentwickelt worden mit dem Ziel, die Staatsarchive in das Hessische Landesarchiv als Einheitsbehörde zu überführen. Die drei Staatsarchive wurden unter Beibehaltung ihrer bisherigen Bezeichnungen und ihrem regionalen Profil mit Wirkung zum 1. Januar 2018 als Abteilungen in das Hessische Landesarchiv eingegliedert. Darüber hinaus wurden die fachlichen Zuständigkeiten der Staatsarchive weiter gestrafft und standortübergreifende archivische Aufgaben und Verwaltungsaufgaben zentralisiert.

Die Archivschule Marburg wurde einer Finanzierungsreform unterzogen, die weitere Strukturmaßnahmen nach sich zieht. Das Recht der Archivschule, Diplom- und Mastergrade zu verleihen, wird gesetzlich verankert, ebenso die Ermächtigung zur Normierung der Organisation und Aufgaben der Archivschule durch eine Rechtsverordnung, mit der erstmalig ein umfassendes Regelwerk für die Archivschule geschaffen werden soll.

Nach Inkraftsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) am 25. Mai 2016 (Verordnung (EU) Nr. 2016/679) ist eine landesrechtliche Anpassung der einschlägigen Vorschriften erforderlich. Danach hat auch das Hessische Archivgesetz unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) die rechtlichen Rahmenbedingungen festzulegen, unter denen im Archivgut enthaltene personenbezogene Daten gespeichert und zugänglich gemacht werden, damit sie für Forschungszwecke und für die Wahrnehmung berechtigter Belange von Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung genutzt werden dürfen. Aufgabe der Archive ist es, einen weitgehenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Positionen der Wissenschafts- und Informationsfreiheit und den Schutzinteressen herzustellen. Die DS-GVO enthält eine Reihe von Regelungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgaben öffentlicher Archive haben. Die Anwendung einzelner Bestimmungen der DS-GVO auf öffentliche Archive würde nicht nur deren Aufgabenspektrum erheblich erweitern und dadurch die Archive in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben erheblich einschränken, sondern auch dem Zweck der Archive widersprechen. Archivierung ist grundsätzlich verschieden von der Datenspeicherung in anderen Behörden, denn die archivische Verarbeitung von Daten dient vor allem deren dauerhafter Erhaltung und nicht dem Zweck, zu dem die Daten ursprünglich und regelmäßig von einer anderen Behörde erhoben wurden. Der Umstand, dass Datenverarbeitung in Archiven etwas grundsätzlich anderes ist als Datenverarbeitung in der laufenden Verwaltung, war dem Gesetzgeber bewusst. So wird die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie für Zwecke der Statistik durch die DS-GVO privilegiert (Art. 89 DS-GVO). Danach können im Recht der Mitgliedstaaten für die Datenverarbeitung Ausnahmen vorgesehen werden, falls bestimmte Rechte der DS-GVO die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen. Gleiches gilt gem. Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO auch für die Verarbeitung besonders sensibler Daten, ebenfalls sind Ausnahmen von Betroffenenrechten möglich. Die Möglichkeit der Privilegierung der Datenverarbeitung für Archivzwecke ist unter Aspekten des Datenschutzes vor allem deshalb unbedenklich, weil für Archivgut die speziellen gesetzlichen Schutzbestimmungen der Archivgesetze gelten. Diese gehen zum Teil weit über Datenschutzrechte hinaus, die die DS-GVO vorsieht. In gleicher Weise werden die Rechte der Betroffenen durch entsprechende Auskunfts-, Berichtigungs- und Gegendarstellungsrechte hinreichend berücksichtigt.

Die öffentlichen Archive schaffen als identitätsstiftender Ort der historischen Meinungsbildung nicht nur die Voraussetzungen für zeitgemäße digitale Online-Angebote zur wissenschaftlichen und öffentlichen Nutzung des Archivguts, sondern sie erfüllen ebenso wichtige Dienstleistungen für die gesamte Verwaltung. Angesichts des digitalen Wandels auch in der Verwaltung wird im Rahmen der archivrechtlichen Möglichkeiten die Beratungskompetenz der Archive im Hinblick auf die spätere Archivierung gestärkt und auf alle Bereiche eines zweckmäßigen und effizienten Records Managements in den Behörden erweitert.

Weitere Regelungen beruhen darauf, dass nach den Erfahrungen aus der Archivpraxis sachliche und terminologische Präzisierungen notwendig sind. Insgesamt ist das Hessische Archivgesetz grundlegender, vor allem redaktioneller Änderungen zu unterziehen und wird daher als Neufassung vorgelegt.

## **B. Zu den einzelnen Regelungen:**

Der erste Teil behandelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes und definiert archivfachliche Begriffe, die für das Gesetz prägend sind, sowie die wesentlichen Funktionen eines Archivs.

### **Zu § 1 (Zweck und Geltungsbereich)**

Der Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes wird in einem eigenen Paragraphen behandelt.

#### Zu Abs. 1

Einige wesentliche archivfachliche und gesellschaftliche Prinzipien und Rechtsgrundsätze, die den Rahmen für das gesamte Hessische Archivgesetz bilden, sind hier Regelungsgegenstand. Zum einen ist der Archivierungsprozess aller öffentlichen Archive als Schnittstelle im jeweiligen Verwaltungsgefüge Regelungsgegenstand. Die öffentlichen Stellen sind zur Anbietung ihrer aussonderungsreifen Unterlagen an das zuständige Archiv verpflichtet. Die öffentlichen Archive haben bei der Archivierung die vielfältigen gesellschaftlichen Entwicklungen und Diskurse bei der Überlieferungsbildung zu berücksichtigen. Sie ermitteln die archivwürdigen Unterlagen, stellen dessen Erhaltung und Nutzung sicher und ermöglichen die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln und die Verwertung des Archivguts. Zum anderen besitzt das öffentliche Archivgut in Hessen als nationales Kulturgut einen besonderen Schutzstatus (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Kulturgutschutzgesetz (KGSG)). Sowohl der Aspekt des Kulturgutschutzes als auch die Gewährleistung des Zugangs zum Archivgut verlangen, dass das Archivgut in seiner Substanz und Authentizität erhalten bleibt. Indem die Archivierung der Sicherung, Erforschung und Vermittlung des politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Erbes der Gesellschaft dient, wird die gesellschaftliche Funktion der Archive als historisches Gedächtnis in einem modernen Rechtsstaat aufgezeigt. Zugleich legt das Archivgesetz unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und des HDSIG die rechtlichen Rahmenbedingungen fest, unter denen im Archivgut enthaltene personenbezogene Daten gespeichert und zugänglich gemacht werden, damit sie für Dokumentations- und Forschungszwecke und für die Wahrnehmung berechtigter Belange von Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung genutzt werden dürfen. Ziel ist es, einen möglichst weitgehenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Positionen der Wissenschafts- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 GG i. V. m. Art. 1 GG) zu erreichen. Das Archivgesetz stärkt somit die verfassungsrechtlichen Funktionen von Archiven und verpflichtet aufgrund des staatspolitischen Ranges des Archivwesens die Archive zum Schutz des Archivguts vor Beschädigung, Vernichtung, Zersplitterung und Verlust. Durch die ausdrückliche Aufnahme des Verweises auf das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) wird klargestellt, dass es sich beim Hessischen Archivgesetz um bereichsspezifisches Datenschutzrecht handelt.

#### Zu Abs. 2

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Die Geltung des Archivgesetzes erstreckt sich auch auf die Archivierung von Unterlagen, die in ehemals öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen entstanden sind und dort zum Zeitpunkt des Übergangs in eine private Rechtsform bereits vorhanden waren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die in öffentlich-rechtlicher Zuständigkeit erstellten und für die historische Überlieferung bedeutenden Unterlagen nicht verloren gehen.

#### Zu Abs. 3

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Es erscheint aus gesetzessystematischen Gründen sinnvoll, die Ausnahmen vom Geltungsbereich an dieser Stelle zu nennen.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Definition von archivfachlichen, die Archivpraxis und das Gesetz prägenden Begriffen wird in einem eigenen Paragraphen behandelt und gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzestextes neu systematisiert.

#### Zu Abs. 1

Die bisher in § 2 Abs. 7 des Hessischen Archivgesetzes gefasste Definition der Archivierung wird als wesentlicher, den zentralen archivischen Geschäftsprozess beschreibender Begriff, bewusst an den Anfang gesetzt. Die Definition verdeutlicht den Sinn und Zweck der Archivierung und damit die zentralen Funktionen öffentlicher Archive in Staat und Gesellschaft. Archivierung umfasst alle Tätigkeiten, die aus dem Registraturgut Archivgut machen. Durch die archivarische Bewertung der aussonderungsreifen Unterlagen werden die archivwürdigen Unterlagen ermittelt. Damit die Integrität und Authentizität der archivwürdigen Unterlagen bewahrt bleiben, werden sie vom Archiv als Archivgut übernommen, sachgemäß aufbewahrt, vor Verlust und Beschädigung gesichert, und es werden Maßnahmen zu dessen Erhaltung durchgeführt. Schließlich wird das Archivgut digital inhaltlich erschlossen und für die Nutzung verfügbar gemacht.

#### Zu Abs. 2

Von zentraler Bedeutung ist der archivrechtliche Begriff der „Unterlage“, der in Satz 1 erstmals definiert wird. Auf die bisherige rechtstechnisch unbefriedigende Aufzählung von Einzelbeispielen wird bewusst verzichtet. Der Begriff "Informationsobjekt" wird neben dem Unterlagenbegriff gesondert aufgeführt. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass aufgrund des digitalen Wandels nicht mehr in erster Linie die stoffliche Unterlage im herkömmlichen Sinn Überlieferungsträger ist, sondern zunehmend die gespeicherte Information Gegenstand der Überlieferung wird. Zu den Hilfsmitteln und ergänzenden Daten zählen alle analogen und digitalen Materialien, auch Software-Programme, Metadaten und sämtliche digitale Verfahren, die zum Verständnis des Informationsobjektes und zur weiteren archivischen Bearbeitung erforderlich sind.

#### Zu Abs. 3

Wissenschaftsfreiheit und das Rechtsstaats- und Demokratiegebot erfordern in Bezug auf die Definition des archivfachlichen Begriffs der Archivwürdigkeit größtmögliche Neutralität, Objektivität und Methodenoffenheit. Zu beachten ist weiterhin, dass auch die Archivwissenschaft als solche grundsätzlich den Schutz der Wissenschaftsfreiheit genießt, so dass den Archivarinnen und Archivaren ein Beurteilungsspielraum für die Bestimmung des historischen Wertes erhalten werden muss.

#### Zu Abs. 4

Angesichts des auf öffentliche Archive begrenzten Geltungsbereichs des Gesetzes wird der Begriff öffentliches Archivgut definiert. Es umfasst im engeren Sinn die Summe der für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit eines Schriftgut- bzw. Datenproduzenten nicht mehr benötigten und fachlich als archivwürdig bewerteten analogen und digitalen Unterlagen. Die neue listenhafte Aufzählung verdeutlicht, welche Verwaltungsakte für die Umwandlung von Unterlagen zu Archivgut erforderlich sind. Dazu gehört auch als dinglicher Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG die ausdrückliche „Widmung“ der archivwürdigen Unterlagen zu Archivgut, z.B. durch die Vergabe einer Zugangsnummer. Erst damit werden den Archiven in Bezug auf das Archivgut entsprechende Verpflichtungen auferlegt (z.B. Erschließung, Erhaltung und die Festlegung von Zugangsregelungen).

Unterlagen aus öffentlichen Verwaltungen tragen in einer pluralistischen Gesellschaft allerdings nur ausschnittsweise zum Verständnis des politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen sowie kulturellen Geschehens bei. Daher ergänzen Archive zur Überlieferungsbildung ihr Archivgut durch dokumentarische Sammlungen (z.B. durch Pläne, Fotos, Film- und Tondokumentationen) und durch Unterlagen nichtöffentlichen Ursprungs, wie z.B. private Nachlässe. Auch solche Unterlagen fallen unter das Archivgut.

#### Zu Abs. 5

Hier wird der in § 3 Abs. 2 verwendete Begriff „Zwischenarchivgut“ definiert. Es wird klargestellt, dass es sich hierbei um Unterlagen handelt, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und über deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden wurde. Die Verfügungsgewalt über das Zwischenarchivgut und die Entscheidung über die Nutzung liegen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bei den abgebenden Stellen. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich insoweit auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Aufbewahrung und Sicherung. Das Zwischenarchivgut wird nicht ipso iure nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zum öffentlichen Archivgut, sondern die Archivwürdigkeit muss auch bei diesen Unterlagen gesondert archivfachlich festgestellt werden.

#### Zu Abs. 6

An dieser Stelle werden die anbieterpflichtigen öffentlichen Stellen konkret gelistet, die nach dem Archivgesetz und dem Aktenführungserlass ihre aussonderungsreifen Unterlagen dem jeweils zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten haben.

#### Zu Abs. 7

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Die Bestimmung stellt klar, dass sich die Geltung des Gesetzes auch auf die den öffentlichen Stellen gleichgestellten Stellen erstreckt.

#### Zu Abs. 8

In dieser Bestimmung wird der Begriff der öffentlichen Archive festgelegt. Auf eine Legaldefinition des Begriffs „Archiv“ wird bewusst verzichtet, stattdessen folgt die Begriffsfestlegung einem funktionalen Ansatz, der maßgeblich verwaltungsrechtlich auf die Zuständigkeit des jeweiligen Archivs für die anbieterpflichtigen öffentlichen Registraturbildner und auf den Träger des Archivs abstellt. Im Gegensatz zu den Archiven bewahren die öffentlichen Stellen in ihren Altregistraturen die nicht mehr für die öffentliche Verwaltungstätigkeit benötigten Unterlagen auf, bis sie in der Regel nach Ablauf der behördlichen Aufbewahrungsfristen durch die öffentlichen Archive bewertet und entweder als archivwürdig übernommen oder zur Vernichtung (Kassation) freigegeben werden.

Der zweite Teil behandelt die archivischen Verfahren.

### **Zu § 3 (Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen)**

#### Zu Abs. 1

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Den durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen kann auch durch die Aufbewahrung im öffentlichen Archiv genügt werden. Bereits als archivwürdig bewertete Unterlagen können daher vor Ablauf entsprechender Fristen vom zuständigen Archiv dauerhaft übernommen werden. Dadurch entlasten die Archive die Verwaltung und helfen, dort Kosten zu sparen. Das Verfügungsrecht über die Unterlagen liegt beim zuständigen Archiv.

#### Zu Abs. 2

Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, von öffentlichen Stellen im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv diesem als Zwischenarchivgut befristet zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Aufbewahrung im Archiv erfolgt kostenpflichtig im Auftrag der abgebenden Stellen.

#### Zu Abs. 3

Unterlagen, die aufgrund von außerarchivgesetzlicher Rechtsvorschriften dauerhaft aufbewahrt werden müssen, können entweder bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder vom zuständigen Archiv übernommen werden. Die Regelung ermöglicht den aktenführenden Stellen die Entscheidung, ob sie der Aufbewahrungspflicht dadurch nachkommen, dass sie die Unterlagen entweder selbst aufbewahren oder kostenpflichtig an das zuständige Archiv abgeben.

#### Zu Abs. 4

Aus Gründen der Klarstellung und Transparenz der Zuständigkeiten und Kostentragungspflicht sind im Hinblick auf Abs. 2 und 3 zwischen der jeweils abgebenden Stelle und dem zuständigen Archiv vertragliche Abreden zu treffen.

### **Zu § 4 (Anbietung von Unterlagen)**

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Anbietung von analogen und digitalen Unterlagen öffentlicher Stellen. Da die Anbietung digitaler Unterlagen und Informationsträger mittlerweile zum Regelbetrieb der Archive gehört, muss diese nicht mehr in einem eigenständigen Paragraphen behandelt werden.

#### Zu Abs. 1

Die Bestimmung unterwirft alle im Rahmen der Verwaltungstätigkeit anfallenden analogen und digitalen Unterlagen, die von den öffentlichen Stellen in Hessen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, der Anbietungspflicht an das zuständige Archiv. Die Anbietung hat unverzüglich nach Ende der Aufbewahrungsfristen zu erfolgen, spätestens jedoch 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Die 30-Jahresfrist als feste archivische Haltelinie, soweit keine längeren Aufbewahrungsfristen durch entsprechende Rechtsvorschriften oder den Aktenführungserlass als maßgebliche Vorschrift zur Schriftgutverwaltung bestimmt sind, dient nicht nur der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, sondern auch der Nachvollziehbarkeit rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns. Die verbindliche Erstellung einer Anbietungsliste soll einen für beide Seiten nachvollziehbaren, rechtssicheren und effizienten Verfahrensablauf unterstützen.

Erstmals wird im Hessischen Archivgesetz eine Legaldefinition des Begriffes „Entstehung“ eingeführt. Die Regelung dient der Klarstellung und Konkretisierung des Zeitpunktes der Berechnung der 30-Jahres-Frist. Es wird bestimmt, dass für den Fristbeginn nicht die „Schließung“ eines Vorgangs oder Akte maßgeblich ist, sondern die letzte substantielle inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen. Damit kann durch eine zeitnahe Aussonderung eine zügige Entlastung der Registraturen erfolgen.

#### Zu Abs. 2

Die Anbietung verfolgt sowohl dem verfassungsrechtlich gebotenen Zweck der Forschungssicherung, zu der die öffentlichen Archive im Rahmen ihrer historischen Überlieferungsbildung berufen sind, als auch der Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns in einem demokratischen Rechtsstaat. Die Anbietungspflicht gilt somit auch für personenbezogene Daten, die unter gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften fallen oder für die datenschutzrechtlich die Löschung vorgesehen ist. Ausgenommen von der Regelung sind unzulässig erhobene oder verarbeitete Daten. Die archivgesetzliche Anbietungspflicht ist somit zugleich eine allgemein-datenschutzrechtliche Befugnis, die unter dem datenschutzrechtlichen Gesetzesvorbehalt ermöglicht, personenbezogene Unterlagen, die wegen Erledigung des Speicherzwecks zu löschen wären, zu archivieren. Die Anbietungspflicht hebt somit auch spezielle Geheimhaltungsvorschriften zum Zweck der Archivierung unter datenschutzrechtlichem Gesetzesvorbehalt auf.

Sobald die betroffenen Unterlagen bzw. Informationsträger zu Archivgut geworden sind, unterliegen sie im Hinblick auf die Nutzung den entsprechenden Schutzfristenregelungen.

Neu hinzugekommen ist aufgrund des erforderlichen landesrechtlichen Anpassungsbedarfs an die DS-GVO in Abs. 2 Nr. 3 die ausdrückliche Ermächtigung der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke.

#### Zu Abs. 3

Die Bestimmung nennt die Voraussetzungen, unter denen anbieterpflichtige Stellen Unterlagen aus archivrechtlicher Sicht vernichten oder löschen dürfen. Das ist dann der Fall, wenn das zuständige Archiv die Übernahme der Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, abgelehnt hat und Belange Betroffener der Vernichtung oder Löschung nicht entgegenstehen.

#### Zu Abs. 4

Die bisherige Regelung zur archivarischen Beteiligung bei der Einführung und Änderung digitaler Verfahren in der Verwaltung war lediglich auf das Hessische Landesarchiv bezogen. Die Archivierung digitaler Unterlagen betrifft mittlerweile aber alle öffentlichen Archive. Um künftig für alle digitalen Unterlagen eine mögliche Archivierung sicherzustellen, gehört die Regelung in den Kontext der allgemeinen Anbietung.

#### Zu Abs. 5

Da eine Anbietung nach 30 Jahren insbesondere für digitale Informationsträger, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, zu spät kommt, sind in diesen Fällen gesonderte Anbietungsintervalle zwischen dem zuständigen Archiv und der abgebenden Stelle festzulegen.

#### Zu Abs. 6

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Um die Geschäftsprozesse zwischen den Archiven und öffentlichen Stellen zu vereinfachen, wird in Abstimmung zwischen dem Archiv und der abgebenden Stelle das anfallende Schriftgut bereits vor der Aussonderungsreife bewertet, um sogenannte „Archivierungsmodelle“ zu erstellen. Ziel ist u.a. auf die Anbietung solcher Unterlagen zu verzichten, bei denen von vornherein feststeht, dass sie nicht von bleibendem Wert sind. Den Archiven ist zu diesem Zweck Einblick in die laufenden Registraturen und digitalen Fachverfahren zu geben.

#### Zu Abs. 7

Die Bestimmung dient der umfassenden Dokumentation des Verwaltungshandelns. Bei den Veröffentlichungen handelt es sich um wichtige verwaltungsgeschichtliche Unterlagen, die zur ergänzenden Dokumentation nach Erscheinen dem Archiv anzubieten sind.

#### Zu Abs. 8

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Eine Sonderregelung für öffentliche Archive anstatt der nach § 2 Abs. 8 vorgegebenen Zuständigkeit erscheint in Ausnahmefällen sinnvoll. Wenn z.B. mehrere staatliche Schulen gleicher Art an einem Ort bestehen, deren Akten dem Hessischen Landesarchiv angeboten werden müssten, erscheint es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausreichend, wenn sich das Hessische Landesarchiv exemplarisch auf die Übernahme der Überlieferung einer der Schulen beschränkt. In diesem Fall müssten die Akten aller übrigen Schulen eigentlich vernichtet werden, soweit sie nicht mehr für den laufenden Schulbetrieb benötigt werden. Hier erscheint es zweckmäßiger, diese Akten den örtlich näheren Kreis-, Stadt- oder Gemeindearchiven für regionale Anfragen und Forschungszwecke zur Archivierung anzubieten. Ähnliches gilt etwa für das Hessische Wirtschaftsarchiv, in dem spezifische Wirtschaftsakten für Forschungs- und Dokumentationszwecke eventuell besser und fachgerechter als im Hessischen Landesarchiv oder in einem Kommunalarchiv betreut werden könnten. Das Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv muss jedoch hergestellt werden. Mit der Vorschrift wird ein Rechtszustand geregelt, der in vielen Fällen bereits der bisherigen Praxis entspricht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen<sup>1</sup> bleiben in den Fällen gewahrt, da die kommunalen Archive und auch das Wirtschaftsarchiv sich in ihren Satzungen nach dem Hessischen Archivgesetz richten.

### **Zu § 5 (Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts)**

In § 4 (Anbietung von Unterlagen) wurden aus Sicht der anbieterpflichtigen Stellen nur die Verpflichtung zur Anbietung sowie die Befugnis zur Vernichtung bzw. Löschung der nicht für archivwürdig befundenen Unterlagen geregelt. Neben der archivfachlichen Bewertung, deren Ziel die Feststellung der Archivwürdigkeit von Unterlagen ist, enthält dieser Paragraph daher auch Bestimmungen zum Abgabe- und Übernahmeprozess von analogem und digitalem Archivgut.

#### Zu Abs. 1

Der bleibende Wert von Unterlagen für die Überlieferungsbildung bemisst sich nach archivfachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung der Sachkunde der abgebenden Stelle. Die endgültige Feststellung der Archivwürdigkeit obliegt jedoch allein der fachkompetenten Entscheidung des zuständigen Archivs. Nur so ist eine fachgerechte Überlieferungsbildung und eine größtmögliche Informationsverdichtung bei größtmöglicher Materialverdichtung zu erreichen. Der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher ausdrücklich in die Entscheidungsfindung aufgenommen. Um die Entscheidungsfindung zu beschleunigen und ressourcenschonende Archivierungsmodelle zu erarbeiten, sind die Archive befugt, frühzeitig, das heißt auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen, Einsicht in anzubietende Unterlagen und die dazugehörigen Ordnungssysteme zu nehmen.

#### Zu Abs. 2

Im Rahmen der Erstellung von Archivierungsmodellen oder bei massenhaft anfallenden gleichförmigen Unterlagen können in Bezug auf die Anbietung und Übernahme von Unterlagen schriftliche Vereinbarungen zwischen den Archiven und den abgebenden Stellen getroffen werden. Sie dienen der beiderseitigen Standardisierung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe.

#### Zu Abs. 3

Die Regelung ermöglicht den anbietenden Stellen ein verwaltungsrechtlich zeitlich sicheres Verfahren für eine effiziente Schriftgutverwaltung durch frühzeitige Kassationen und dient somit der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Im behördeninternen Verwaltungshandeln sollten Rechte und Pflichten für beide Seiten gelten. Aus fachlicher Sicht ist es den Archiven zuzumuten, innerhalb von sechs Monaten eine Bewertungsentscheidung zu treffen und für die Unterlassung eine Rechtsfolge unter Beachtung des grundsätzlichen Überlieferungssicherungsgebotes der Archive vorzusehen.

#### Zu Abs. 4

Um einen stringenten und gesicherten Archivierungsprozess zu gewährleisten, wird analog zur gesetzten Frist der Archive zur Bewertung der angebotenen Unterlagen eine Regelung zur Verpflichtung der anbietenden Stellen zur Übergabe der für archivwürdig befundenen Unterlagen an das zuständige Archiv aufgenommen, um auch hier im Sinne des Abs. 2 die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

#### Zu Abs. 5

Für die Übernahme digitaler Unterlagen ist die Festlegung spezieller technischer Parameter unumgänglich, um einen reibungslosen Archivierungsprozess sicherzustellen. Die abgebenden Stellen sollen daher ihre Datenstruktur offenlegen und die technischen Kriterien mit dem zuständigen Archiv vorab abstimmen. Dabei sind Dateiformat, Speichermedium und Übermittlungsform festzulegen, um eine kostengünstige und fachgerechte Archivierung zu ermöglichen. Dies muss frühzeitig erfolgen, um Kosten zu minimieren und um Informationsverluste zu vermeiden.

### **Zu § 6 (Sicherung und Erschließung)**

#### Zu Abs. 1

Öffentliches Archivgut besitzt als nationales Kulturgut einen besonderen Schutzstatus [§ 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Kulturgutschutzgesetz (KGSG)]. Die Archivgesetze der Länder flankieren diesen Schutzstatus, indem sie die zuständigen öffentlichen Archive zu Maßnahmen verpflichten, ihr Archivgut vor Beschädigung und Vernichtung zu bewahren und so die Substanz dieses Kulturgutes zu erhalten. Darüber hinaus schützen das Bundesarchivgesetz und die meisten Archivgesetze der Länder das Archivgut durch ein Veräußerungsverbot. Die Ausnahmeregelung einer Abgabe von Archivgut an andere Archive ist eng auszulegen. Zwei Voraussetzungen müssen dazu vorliegen: Das öffentliche Interesse an der Abgabe von Archivgut kann beispielsweise aufgrund der Zusammenführung und Vervollständigung des dortigen Bestandes gegeben sein oder sie ist aufgrund der Provenienz naheliegend. Darüber hinaus muss die Einhaltung der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen zur Archivierung gewährleistet sein.

#### Zu Abs. 2

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 2 (alt) wird neu gefasst, um die Verpflichtung der Archive zum Originalerhalt des Archivgutes hervorzuheben. Die Archive haben die vorrangige Aufgabe, das Archivgut im Original aufzubewahren und nachhaltig vor Schäden, Verlust und Vernichtung zu schützen. Die Regelung eröffnet lediglich die Alternative, falls es beispielsweise aus konservatorischen Gründen geboten ist, da keine technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, das Archivgut im Original zu erhalten, die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form als den Originalunterlagen aufzubewahren. Zu prüfen ist allerdings immer, ob die Maßnahme unter rechtlichen oder technischen Gesichtspunkten tunlich ist.

### Zu Abs. 3

Die ordnungsgemäße Sicherung, Verwaltung und der Erhalt des Archivguts sind zentrale Aufgaben der Archive. Sie stellen grundsätzliche Anforderungen des Archivwesens dar, die gesetzlich zu regeln sind. Daher wird klargestellt, dass auch die Bewertungskompetenz für die übernommenen archivwürdigen Unterlagen ausschließlich bei den öffentlichen Archiven liegt. Der letzte Satz eröffnet den öffentlichen Archiven mit einer entsprechenden Dokumentationspflicht nur in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. wenn gleiche Unterlagen mehrfach vorhanden sind oder weil später übernommene Unterlagen ein Ereignis besser dokumentieren) und unter Beachtung rechtlicher Vorgaben, die Möglichkeit, nicht mehr archivwürdige Unterlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu vernichten.

### Zu Abs. 4

Zu den Grundpflichten der Archive gehört neben der ordnungsgemäßen Verwaltung vor allem die Nutzbarmachung des Archivguts durch Maßnahmen wie das Ordnen und Erschließen von Archivgut sowie das Bereitstellen von Informationen aus Archivgut nach den neuesten archivwissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen. Die Regelung berücksichtigt auch, dass die Erschließung des Archivguts eine Verknüpfung personenbezogener Daten erforderlich machen kann, die aber nur bei der Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter zugelassen wird.

Im dritten Teil wird der Zugang zum Archivgut geregelt.

### **Zu § 7 (Recht auf Nutzung)**

Von besonderer Bedeutung für die Funktion der Archive als Kultureinrichtungen ist die Nutzung des Archivguts durch die Öffentlichkeit.

### Zu Abs. 1

Ein grundsätzliches Recht auf Nutzung von Archivgut besteht unabhängig von Schutzfristen. Auf die Darlegung eines berechtigten Interesses wird verzichtet. Die Regelung verdeutlicht, dass durch die pointierte Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt ein subjektiv-öffentliches Recht auf Nutzung des Archivguts besteht, und zwar bereits während etwa bestehender Schutzfristen. Nach bisherigem Recht bestand innerhalb der Schutzfristen nur ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. De facto führen beide Varianten zum gleichen Ergebnis, nur, dass sich die Beweispflicht im Streitfall umkehrt. Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung sollen der Nutzung von Archivgut nicht unnötige bürokratische Hindernisse in den Weg gelegt werden. Aufgrund der zunehmenden Online-Recherche im Archivinformationssystem entfällt auch die bisher notwendige Darlegung der Zweckbestimmung der Nutzung. Der Zugang zum Archivgut „nach Maßgabe der §§ 8 bis 10“ stellt aber klar, dass Schutzfristen und Versagungsgründe die Nutzung öffentlichen Archivguts den nachfolgenden Bestimmungen zufolge einschränken bzw. ausschließen können. Näheres zu den Modalitäten des Nutzungsverhältnisses, des Antragsverfahrens und der Nutzerpflichten wird in der Nutzungsordnung des jeweiligen öffentlichen Archivs geregelt.

Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über die Nutzung von Unterlagen sind insbesondere die Vorschriften des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG), da das HUIG weder die für den Anwendungsbereich des Archivgesetzes maßgebliche Unterscheidung zwischen „Unterlagen“ und „Archivgut“, sowie den Begriff der „Schutzfristen“ kennt. Für getroffene Vereinbarungen mit Eigentümerinnen und Eigentümern privaten Archivguts ist ebenfalls ein Vorbehalt anzubringen, da in diesen Vereinbarungen besondere Nutzungsbedingungen getroffen werden können.

### Zu Abs. 2

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes.

### **Zu § 8 (Einschränkung der Nutzung in besonderen Fällen)**

#### Zu Abs. 1

In dieser Bestimmung werden die Einschränkungs- oder Versagungsgründe der Nutzung von Archivgut geregelt. Die Abwendung schwerwiegender Nachteile von Bund und Ländern dient insbesondere dem Schutz öffentlicher Sicherheitsinteressen. Die Einschränkung bei entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen Dritter dient dem Schutz personenbezogener Daten. Mit dem neuen Tatbestand unter Nr. 3 wird etwaigen Sonderregelungen der Nutzung von Archivgut privater Herkunft Rechnung getragen. Die Beschränkungstatbestände in Satz 2 Nr. 1 und 2 sollen den Erhalt des Archivguts und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Archive sicherzustellen.

### Zu Abs. 2

Die Bestimmung, die bisher lediglich auf das Archivgut des Hessischen Landesarchivs beschränkt war, wird auf alle öffentlichen Archive in Hessen erweitert, da das Gesetz im Grundsatz die Nutzung des gesamten öffentlichen Archivgut regelt. Die oberste Aufsichtsbehörde trifft die Entscheidungen über die Fälle nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, die Entscheidung über die sonstigen Tatbestände obliegt dem jeweils zuständigen Archiv.

### **Zu § 9 (Schutzfristen)**

Die Vorschrift regelt die Nutzung von Archivgut nach dem Ablauf von Schutzfristen und die Fälle, in denen die Nutzung innerhalb bestehender Schutzfristen möglich ist.

### Zu Abs. 1

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Die freie Nutzung von Archivgut ist ab einer allgemeinen Regelschutzfrist von 30 Jahren möglich. Durch Hinweis auf den Regelfall soll klargestellt werden, dass Abweichungen möglich sind und eine Nutzung des Archivguts unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor Ablauf der Frist zugelassen werden kann. Unterliegt Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften, beträgt die Schutzfrist grundsätzlich 60 Jahre, durch die der Schutzzweck gewährleistet werden soll. Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen bleiben hiervon unberührt. Solche Unterlagen, die aus Gründen des Datenschutzes hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen, sollen mit denen gleichbehandelt werden, die einer besonderen Geheimhaltung unterliegen. Daher muss die Schutzfrist von 60 Jahren auch für diese gelten.

### Zu Abs. 2

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Die Regelung stellt klar, dass das betroffene Archivgut von der Anlage und damit von seiner Zweckbestimmung her personenbezogen ist. Das Merkmal „wesentlicher Inhalt“ lässt dabei inhaltsbezogene Anknüpfungspunkte und damit einen gewissen Spielraum zu. Voraussetzung ist lediglich, dass die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden oder tatsächlich als bestimmte oder bestimmbare Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind. Daher bedarf dieses Archivgut eines höheren Schutzes und längerer Schutzfristen als nach der allgemeinen Regelschutzfrist von 30 Jahren. Es ist deshalb angemessen, die Frist mit dem Tod des Betroffenen beginnen zu lassen und sie wie im bisher geltenden Gesetz auf zehn Jahre festzusetzen. Dies entspricht dem postmortalen Persönlichkeitsschutz gemäß § 22 des geltenden Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG). Da bei vielen Personen das Todesdatum weder aus dem Archivgut noch auf andere Weise ermittelt werden kann, ist es rechtlich vertretbar, eine 100-jährige, mit der Geburt der betroffenen Person beginnende Frist vorzusehen.

Vielfach, wie etwa bei Zivilprozessakten, lassen sich weder Geburts- noch Sterbedaten der betroffenen Person feststellen. Die Feststellung dieser Daten aus anderen Quellen ist mit vertretbarem Aufwand i.d.R. nicht möglich. Somit ist es erforderlich, in dem Fall eine einheitliche Schutzfrist festzulegen, die sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Archivguts bezieht. Die Frist von sechzig Jahren erscheint in Angleichung an die Regelungen anderer Archivgesetze angemessen.

### Zu Abs. 3

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Die Regelung stellt klar, dass die Schutzfristen auch für öffentliche Stellen gelten. Für abgebende Stellen fallen die Unterlagen nur dann unter die Schutzfristen, wenn personenbezogene Daten bereits bei den abliefernden Stellen aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen und die Sperrung, Löschung oder Vernichtung durch die Ablieferung an das zuständige Archiv ersetzt wurde.

Die Möglichkeiten der Nutzung bei noch bestehenden Schutzfristen wird im Folgenden neu gefasst, indem nach einer Nutzung innerhalb der allgemeinen Schutzfristen und innerhalb der Schutzfristen bei personenbezogenem Schriftgut differenziert wird.

### Zu Abs. 4

Die Nutzung von Archivgut, das den allgemeinen Schutzfristen nach Abs. 1 unterliegt, soll nicht in jedem Fall ausgeschlossen sein und kann daher in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Voraussetzungen der Verkürzung der Schutzfristen ist bisher, dass die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse als unbestimmter Rechtsbegriff hat grundsätzlich Vorrang vor den Individualinteressen. Dem jeweils zuständigen Archiv obliegt ein Ermessensspielraum bei der gegenseitigen Abwägung zwischen diesen beiden Interessen. Ergänzt wird die Regelung um private oder auch amtliche Nutzungszwecke, indem die Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist auch zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer Person oder Stelle anwendbar ist.

#### Zu Abs. 5

Die personenbezogenen Schutzfristen werden in Abgrenzung zu den allgemeinen Schutzfristen in einem eigenen Absatz geregelt. Bei personenbezogenem Archivgut wird die Möglichkeit zur Verkürzung der Schutzfristen an bestimmte Bedingungen geknüpft. Zudem wird festgestellt, dass es lediglich zwei inhaltliche und sachliche Abwägungsgründe für eine Verkürzung gibt, erstens ein konkretes Forschungsvorhaben und zweitens berechnigte Belange einer anderen Person oder Stelle.

#### Zu Nr. 1

Ein konkretes Forschungsinteresse liegt dann vor, wenn durch die Antragstellerin oder den Antragsteller geltend gemacht werden kann, dass die Nutzung des beantragten Archivgutes eingebunden werden wird in einen planvollen und methodischen Prozess, aus dem neue Erkenntnisse hervorgehen sollen. Die Eigenschaft als wissenschaftliches bzw. universitäres Forschungsvorhaben ist auch nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts bei der Antragstellung nicht zwingend. Vielmehr kann dies auch ein außeruniversitäres, z.B. investigatives journalistisches Forschungsvorhaben sein. Der im Einzelfall gestellte Antrag muss allerdings so deutlich und bestimmt gefasst sein, dass die Archivverwaltung das konkrete Forschungsvorhaben erkennt. In begründeten Fällen kann eine Fristverkürzung auch dann zugunsten eines Forschungsvorhabens ermöglicht werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange überwiegt.

#### Zu Nr. 2

Die Nutzung unter Verkürzung der Schutzfristen ist auch dann zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist. Indes ist für die Darlegung der Wahrnehmung berechtigter Belange ein hoher Maßstab anzulegen. Diese Belange müssen glaubhaft gemacht und dürfen nicht nur behauptet werden. Ist nach Abwägung eine Verkürzung der gesetzlichen Schutzfristen beabsichtigt, müssen Maßnahmen getroffen werden, damit die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen oder Dritter gewahrt bleiben.

#### Zu Abs. 6

Eine Fristverkürzung ist auch möglich, wenn eine Einwilligung zu Lebzeiten der betroffenen Person vorliegt, oder - zur Wahrung des postmortalen Persönlichkeitsrechts - nach ihrem Tod deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben. Der Begriff der Rechtsnachfolge ist umfassender als der des Angehörigen, da er auch diejenigen Fälle einschließt, in denen keine Verwandten vorhanden sind oder die Rechtsnachfolge abweichend geregelt wurde.

#### Zu Abs. 7

Die Bestimmung erlaubt die Veröffentlichung personenbezogener Daten unter eng gefassten Voraussetzungen. Liegt die Einwilligung der betroffenen Person oder deren Rechtsnachfolger nicht vor, muss die Veröffentlichung für die Darstellung der Dokumentations- oder Forschungsergebnisse unerlässlich sein. Bei Personen der Zeitgeschichte oder Amtsträgern ist die Veröffentlichung unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange zulässig.

#### Zu Abs. 8

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung vorgesehen oder bereits veröffentlicht worden sind, oder die aufgrund spezieller Informationszugangsregelungen, die der Gesetzgeber für einige Lebensbereiche beschlossen hat, schon öffentlich zugänglich waren, nach Übergabe als Archivgut keinen besonderen archivgesetzlichen Schutzvorschriften unterliegen. Insoweit ist eine Ausnahmeregelung zu den allgemeinen archivgesetzlichen Schutzfristen erforderlich.

#### **Zu § 10 (Rechte Betroffener)**

Die Vorschrift enthält analog zum Recht auf Nutzung des Archivguts (§ 7) Regelungen zu den Rechten der betroffenen Person. Dies wird durch die Neufassung der Überschrift klar zum Ausdruck gebracht. Zugleich werden die bisherigen Regelungen DS-GVO konform angepasst.

#### Zu Abs. 1

Die Regelung normiert einer betroffenen Person einen Anspruch auf Auskunft und bzw. oder Einsicht über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten. „Betroffen“ ist nach dem Hessischen Datenschutzgesetz jede bestimmte oder bestimmbar natürliche Person, auf die sich das Archivgut bezieht. Ein weitergehendes Recht betroffener Personen auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO wird ausdrücklich ausgeschlossen, da die Herstellung der Übertragbarkeit von Daten aus Archivgut nicht Aufgabe der Archive ist. Insofern trifft die Verpflichtung nach Art. 20 DS-GVO auf die Archive nicht zu und stellt eine ernsthafte Beeinträchtigung der spezifischen Zwecke der Archivierung im Sinne des Art. 89 Abs. 3 DS-GVO dar. Die Rechte betroffener Personen auf Auskunftserteilung und bzw. oder Einsicht in sie betreffendes Archivgut sowie das Recht auf Herausgabe von Reproduktionen werden im Archivgesetz bereits hinreichend geregelt.

Die Geltung des Art. 20 DS-GVO kann daher durch eine Ergänzung des Archivgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### Zu Abs. 2

Die bisherige Regelung berücksichtigte lediglich den Anspruch auf Gegendarstellung einer betroffenen Person, aber nicht das Recht auf Richtigstellung nachgewiesener unrichtiger personenbezogener Angaben im Archivgut. Der Gegendarstellungsanspruch richtet sich an das öffentliche Archiv, das die Unterlagen aufbewahrt. Die Richtigstellung erfolgt allerdings nicht durch Veränderung der Angaben im Archivgut, sondern durch berichtigenden Vermerk oder sonstige separate Kennzeichnung zum Archivgut.

Die Vorschrift räumt im Weiteren betroffenen Personen bei ungeklärter Richtigkeit personenbezogener Angaben einen Anspruch auf Gegendarstellung ein, wenn diese die Richtigkeit personenbezogener Angaben in den Unterlagen bestreiten, aber die Unrichtigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Gegendarstellung darf sich nur auf Tatsachenbehauptungen im jeweiligen Archivgut beziehen. Auch muss die betroffene Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Auch dieser Gegendarstellungsanspruch richtet sich an das öffentliche Archiv, das die Unterlagen aufbewahrt.

#### Zu Abs. 3

Die Vorschrift räumt den Rechtsnachfolgern der betroffenen Person ebenfalls ein Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht ein. Ansprüche der betroffenen Person und deren Rechtsnachfolger auf eine Mitteilungspflicht nach Art. 19 DS-GVO sowie ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 werden ausdrücklich ausgeschlossen. Eine nach Art. 19 DS-GVO vorgesehene Pflicht, sämtliche Empfänger, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten mitzuteilen, würde die Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Archive ernsthaft gefährden. Eine solche Pflicht würde dem Archiv zudem eine dem Zweck der Archive fremde Aufgabe übertragen und angesichts der damit verbundenen Aufwände eine ernsthafte Beeinträchtigung der spezifischen Zwecke der Archivierung im Sinne des Art. 89 Abs. 3 DS-GVO darstellen. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit des Widerspruchs betroffener Personen gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten. Auch der Ausschluss der Verarbeitung personenbezogener Daten infolge eines Widerspruchs betroffener Personen würde eine Archivierung der entsprechenden Daten und damit die durch Artikel 89 Absatz 3 DS-GVO privilegierte Verwirklichung der spezifischen Archivzwecke unmöglich machen. Die Geltung der Artikel 19 sowie des Artikels 21 Abs. 1 DS-GVO müssen daher durch eine Ergänzung des Archivgesetzes ausgeschlossen werden.

#### Zu Abs. 4

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Die Bestimmung normiert formelle Erfordernisse. Die Gegendarstellung muss schriftlich erfolgen und unterzeichnet sein. Außerdem muss sich die Gegendarstellung auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

#### Zu Abs. 5

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Die Vorschrift entzieht Archivgut, das aus bestimmten amtlichen Niederschriften und Berichten über öffentliche Sitzungen von gesetzgebenden Organen oder Beschlussorganen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte besteht, dem Gegendarstellungsrecht. Dies soll vermeiden, dass im Wege der Gegendarstellung konträre Sachverhaltsdarstellungen in Quellenpublikationen oder anderen Veröffentlichungen fortgesetzt werden.

### **Zu § 11 (Weitergabe und Veröffentlichung von Archivgut und von Reproduktionen öffentlichen Archivguts)**

#### Zu Abs. 1

Bisher konnte die Ermächtigung des Archivs, Archivgut zur Herstellung von Reproduktionen und Reproduktionen von öffentlichem Archivgut weiterzugeben und zu veröffentlichen, nur aus der Teildefinition des Begriffes „Archivierung“, das heißt „verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen“ abgeleitet werden. Da aufgrund des digitalen Wandels zunehmend mehr Reproduktionen von Archivgut hergestellt, weitergegeben und veröffentlicht werden, ist für die Archive eine eigene Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

Satz 2 stellt klar, dass nur jene Reproduktionen weitergegeben und/oder veröffentlicht werden dürfen, die keinen archivgesetzlichen Einschränkungen (wie z.B. den Schutzfristen) unterliegen. Die Regelung begründet sich auf dem deutschen Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) und dient der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen des Bundes und der Länder in Deutschland. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EG L 345 vom 31. Dezember 2003, S. 90) weitgehend unverändert um.

### Zu Abs. 2

Im Unterschied zu Abs. 1 regelt Abs. 2 die Weitergabe und Veröffentlichung von Reproduktionen von öffentlichem Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen. In der Praxis konzentrierte sich der Übermittlungstatbestand bisher vor allem auf Reproduktionen zur NS-Geschichte für Einrichtungen, die sich der Erforschung des Holocaust verpflichtet haben (Gedenkstätte Yad Vashem in Israel, United States Holocaust Memorial Museum). Da zu erwarten ist, dass sich der Bedarf an Übermittlung von Reproduktionen auch auf andere, im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche Fragestellungen erweitern wird, soll die Regelung geöffnet werden, um die Forschung zu unterstützen oder überhaupt erst zu ermöglichen.

### Zu Abs. 3

Die Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen oder Dritter ist durch entsprechende Auflagen und Garantien sicherzustellen.  
Im vierten Teil wird die staatliche Archivverwaltung geregelt.

### **Zu § 12 (Hessisches Landesarchiv)**

Der entscheidende Strukturwandel der Staatsarchive wurde mit Organisationserlass vom 7. August 2017 (StAnz. 2017 S. 1138) vollzogen. Infolge der Eingliederung der bisher eigenständigen Staatsarchive unter ihren bisherigen Bezeichnungen als Abteilungen in die Einheitsbehörde „Hessisches Landesarchiv“ sind die bisherigen Regelungen zur Organisation des Hessischen Landesarchivs anzupassen.

### Zu Abs. 1

Die Regelung stellt den Rechtsstatus des Hessischen Landesarchivs und seine aufsichtsrechtliche Einbettung fest. Bisher bestand das Hessische Landesarchiv aus den drei Staatsarchiven, die ihren Status als eigenständige Dienststellen beibehalten hatten. Durch die 2018 erfolgte Eingliederung der Staatsarchive als Abteilungen in das Hessische Landesarchiv wurde die 2012 eingeleitete Strukturreform der staatlichen Archivverwaltung konsequent abgeschlossen.

### Zu Abs. 2

Aus Gründen einer effizienten Steuerung der staatlichen Archivverwaltung werden zwischen dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium und dem Hessischen Landesarchiv fachliche Ziele vereinbart, deren Umsetzung durch ein entsprechendes Controlling und Berichtswesen unterstützt wird.

### **Zu § 13 (Aufgaben des Hessischen Landesarchivs)**

Die Aufgaben des Hessischen Landesarchivs werden in einem eigenen Paragraphen geregelt.

### Zu Abs. 1

Das Hessische Landesarchiv ist für die Archivierung der archivwürdigen Unterlagen des Landes zuständig. Mit der Archivierung wird zugleich umfassend die Hauptaufgabe des Hessischen Landesarchivs umschrieben, die es im Interesse des Landes, der Öffentlichkeit, der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer, des Bildungswesens und der Wissenschaft wahrnimmt. Die Regelung stellt zugleich klar, dass für die Archivierung spezielle Kompetenzen erforderlich sind, insofern archivfachliche Aufgaben nur von solchen Personen wahrgenommen werden können, die die notwendigen fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Angesichts eines akuten Fachkräftemangels, insbesondere beim gehobenen Archivdienst, soll auch anderen beruflichen Qualifikationen der Weg offenbleiben, durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ausreichende archivische Fachkenntnisse zu erwerben.

### Zu Abs. 2

Der Beratungsfunktion des Hessischen Landesarchivs im vorarchivischen Bereich kommt eine besondere Bedeutung zu, da der archivfachliche Aufwand, insbesondere bei der Archivierung digitaler Unterlagen, erheblich gestiegen ist und sich grundlegend gewandelt hat. Das Hessische Landesarchiv wird zur Beratung und Unterstützung der öffentlichen Stellen verpflichtet. Die Vorschrift dient der Ausrichtung der behördlichen Schriftgutverwaltung an archivfachlichen Grundsätzen. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf konventionelle und digitale Unterlagen. Im Interesse der Informationssicherung der Unterlagen, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns, ist es notwendig, dass die archivfachliche Beratung möglichst frühzeitig einsetzt. Die Herausforderungen der digitalen Aktenführung und des E-Governments erfordern die Beteiligung des Hessischen Landesarchivs bereits bei der Planung und vor der Einführung von digitalen Systemen. Dies ist von Bedeutung bei der Festlegung von Formaten im Hinblick auf die Archivierung digitaler Informationsobjekte, um spätere Informationsverluste und technischen Bearbeitungsaufwand, der mit erheblichen Folgekosten verbunden ist, zu vermeiden.

### Zu Abs. 3

Die Aufgabe der Beratungstätigkeit nichtstaatlicher Archive wird zur Klarstellung in einem besonderen Absatz geregelt und konkretisiert. Um das Archivgut anderer Archivträger vor Zerstörung, Verlust oder Zersplitterung zu schützen, berät das Hessische Landesarchiv außer den öffentlichen Stellen auch nicht staatliche Archive. Die Beratungstätigkeit betrifft in erster Linie Kommunalarchive, aber auch private Archive von öffentlicher Bedeutung, wie z.B. Archive des Adels.

### Zu Abs. 4

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Bestandteil der Aufgaben des Hessischen Landesarchivs ist auch der Auftrag, Archivgut im Rahmen der historisch-politischen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu vermitteln, beispielsweise durch eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen, den Historischen Kommissionen und Vereinen sowie mit anderen Kultureinrichtungen und den Hochschulen. Die Regelung weist dem Hessischen Landesarchiv zum anderen auch die eigene wissenschaftliche Tätigkeit als Aufgabe zu. Damit leistet das Hessische Landesarchiv einen eigenständigen Beitrag zum besseren Verständnis der Geschichte des Landes Hessen.

### Zu Abs. 5

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Öffentliche Archive stellen wichtige Dienstleistungszentren für die Verwaltung dar, tragen zur Sicherung des kulturellen Erbes bei und unterstützen die Erforschung und Vermittlung der Landesgeschichte. Dazu benötigen sie qualifiziertes Personal, das sich auch den Anforderungen des digitalen Wandels in der Verwaltung und Gesellschaft stellt. Das Hessische Landesarchiv bildet den fachlichen Nachwuchs der Laufbahnen des höheren und gehobenen Archivdienstes sowie Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Archiv aus. Die Kooperation im Bereich der Ausbildung wird mit der Archivschule Marburg vertraglich vereinbart.

### Zu Abs. 6

Die Bestimmung ermöglicht dem Hessischen Landesarchiv die Archivierung ergänzender Unterlagen nicht staatlicher Herkunft. Insbesondere private Nachlässe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von Politikerinnen und Politikern, Amtsträgern, Künstlerinnen und Künstlern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern usw. tragen zum tieferen Verständnis einer Epoche oder historischer Ereignisse bei. Der fünfte Teil enthält Regelungen zu den institutionellen Kooperationspartnern des Hessischen Landesarchivs.

## **Zu § 14 (Archivschule Marburg- Hochschule für Archivwissenschaft)**

### Zu Abs. 1

Die Vorschrift stellt die Archivschule auf eine gesetzliche Grundlage.

### Zu Abs. 2

Die wesentlichen Funktionen der Archivschule werden benannt. Die Archivschule ist die zentrale Ausbildungseinrichtung des Archivwesens in Deutschland. Sie bildet für Bund, Länder und andere Archivträger in einer verwaltungsinternen, dualen Ausbildung Archivarinnen und Archivare des gehobenen und höheren Archivdienstes aus.

### Zu Abs. 3

Die Archivschule ist angesichts ihrer Organisation und Aufgaben keine Verwaltungsfachhochschule im eigentlichen Sinn. Sie ist organisiert als Verwaltungsbehörde und erfüllt lediglich bei der Ausbildung des gehobenen Archivdienstes die Aufgaben einer verwaltungsinternen Hochschule. Aufgrund ihrer Alleinstellungsmerkmale und Sonderstellung werden die Organisation und Aufgaben der Archivschule zukünftig in einer Rechtsverordnung bestimmt. Die Berechtigung der Archivschule, Diplom-, Bachelor- und Mastergrade zu verleihen, muss jedoch gesetzlich geregelt werden.

### Zu Abs. 4

Mit ihrem bundesweit stark nachgefragten Fortbildungsprogramm ist die Archivschule „Marktführer“ im deutschen Archivwesen. Darüber hinaus entwickelt sie spezielle Weiterbildungsveranstaltungen und bietet diese auch als Inhouse-Schulungen an. Sie betreibt archivwissenschaftliche Forschung, die in der Regel durch Drittmittel finanziert wird.

### Zu Abs. 5

Die Archivschule ist institutioneller Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs. Sie ist zugleich zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für Informationen und Veranstaltungen zum deutschen und internationalem Archivwesen. Fachwissenschaftliche Fragen führen im Archivwesen zu einer immer stärkeren auch internationalen Kooperation. Zu diesem Zweck kann die Archivschule weitere Kooperationen vereinbaren.

Zu Abs. 6

Zur Qualitätssicherung sollen die Leistungen der Archivschule als bundesweite Ausbildungseinrichtung in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert werden.

**Zu § 15 (Hessisches Institut für Landesgeschichte)**Zu Abs. 1

Mit der Regelung wird das Hessische Institut für Landesgeschichte mit seiner neuen Bezeichnung normiert. Die Tatsache, dass das Landesamt in den letzten Jahren sein Aufgabenprofil erheblich erweitert hat, wird durch die neue Bezeichnung treffender und zeitgemäßer charakterisiert. Das Hessische Institut für Landesgeschichte ist ein bedeutender landesgeschichtlicher Dienstleister für die Verwaltung und zugleich ein vielseitig aufgestellter landesgeschichtlicher Informationsdienstleister für einen breiten Nutzerkreis. Das Hessische Institut für Landesgeschichte betreibt langfristig angelegte Forschungs- und Publikationsprojekte und vermittelt Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der hessischen Landesgeschichte über ein allgemein zugängliches digitales Informationssystem (LAGIS). Es ermittelt auch historische Geobasisdaten, betreibt einen elektronischen Kartendienst und gibt Publikationen zur hessischen Geschichte heraus. Zur Qualitätssicherung werden die wissenschaftlichen Leistungen des Hessischen Instituts für Landesgeschichte in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert.

Zu Abs. 2

Das Hessische Institut für Landesgeschichte arbeitet insbesondere im Rahmen seiner Digitalisierungsstrategie und seines digitalen Informationssystems LAGIS, das in wesentlichen Teilen auf archivischen Quellen basiert, mit dem Hessischen Landesarchiv und in seiner ganzen Aufgabebreite auch mit der Philipps-Universität Marburg als Kooperationspartner zusammen. Als Grundlage der Zusammenarbeit werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Insbesondere in Hinblick auf Forschungsprojekte kann das Hessische Institut für Landesgeschichte auch Kooperationen mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen eingehen. Der sechste Teil behandelt Archivgut des Landtags, des Bundes, der Kommunen und sonstiger öffentlicher Stellen.

**Zu § 16 (Archivgut des Landtags)**Zu Abs. 1

Die Regelung entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Dem Hessische Landtag obliegt die Entscheidung, ob er für sein Archivgut ein eigenes Archiv unterhält oder seine Unterlagen dem Hessischen Landesarchiv zur Übernahme anbieten.

Zu Abs. 2

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Die in diesem Gesetz geregelte Nutzung von öffentlichem Archivgut gilt für das Archiv des Hessischen Landtags entsprechend.

**Zu § 17 (Archivgut des Bundes)**

Die Formulierung bestimmt gemäß § 7 BArchivG die Zuständigkeit des Hessischen Landesarchivs oder der Kommunalarchive für die Übernahme von Archivgut nachgeordneter Stellen des Bundes. Auch wenn diese Unterlagen grundsätzlich der Anwendbarkeit des Landesarchivrechts unterliegen, wird für die Nutzung auf das Bundesarchivgesetz verwiesen.

**Zu § 18 (Archivgut der Kommunen)**

Die Bestimmung regelt die Grundzüge des kommunalen Archivwesens unter Beachtung der Selbstverwaltungsgarantie. Archivierung ist nicht nur eine kulturstaatliche Aufgabe, sondern gleichermaßen eine Pflicht zur Rechtssicherung und Nachvollziehbarkeit hoheitlichen Handelns sowie der Sicherstellung des Demokratieprinzips in einem modernen Rechtsstaat. Die Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Archive gehören daher zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und höherer Kommunalverbände. Das Archivgesetz setzt für die Archivierung lediglich einen allgemeinen Verfahrensrahmen. Die konkrete Umsetzung der Archivierungsaufgabe wird den Kommunen in eigener Zuständigkeit überlassen. Über das „Wie“, also die Art und Weise der Durchführung der Archivierungsaufgabe, macht der Gesetzgeber keine Vorgaben, so dass die Kommunen innerhalb der allgemeinen Rechtmäßigkeitsschranken im Sinne des § 19 HGO und § 16 HKO agieren können. Die Archivierung kommunaler Unterlagen ist u.a. auch in gemeinschaftlich geführten Archiven wie z.B. Kreisarchiven oder kommunalen Archivverbänden möglich.

## **Zu § 19 (Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen)**

### Zu Abs. 1

Durch die Vorschrift wird festgelegt, dass die Hochschulen eine eigene Zuständigkeit bei der Archivierung und Nutzung ihrer Unterlagen haben, da es diesen aufgrund ihrer Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen möglich ist, die Archivierung in fachlich geleiteten eigenen oder gemeinschaftlich geführten öffentlichen Archiven sicherzustellen.

### Zu Abs. 2

Kleinere Einrichtungen sind aus räumlichen, finanziellen und personellen Gründen nicht immer in der Lage, eine Archivierung in „fachlich geleiteten öffentlichen Archiven“ zu gewährleisten. Damit schriftliches Kulturgut nicht verloren geht, wird diesen Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, ihre Unterlagen dem Hessischen Landesarchiv anzubieten. Die Voraussetzungen für eine Abgabe an das Hessische Landesarchiv werden jedoch eng vorgegeben. In den Fällen der Abgabe wird, da ein archivfachlicher Umgang mit den Unterlagen bei diesen Stellen nachweislich nicht sichergestellt werden kann, eine ipso iure Umwidmung zu staatlichem Archivgut festgelegt. Damit unterliegen diese Unterlagen der Verfügungsgewalt und den Nutzungsbedingungen des Hessischen Landesarchivs.

Der siebte Teil enthält Regelungsbefugnisse.

## **Zu § 20 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)**

Nicht alle Regelungsgegenstände des Archivwesens bedürfen einer gesetzlichen Normierung. Die hier aufgeführten Bestimmungen sollen im Verordnungsweg getroffen werden.

### Zu Abs. 1

Bestimmungen zur Kostenerhebung bei der Erbringung von Dienstleistungen des Hessischen Landesarchivs sind notwendig, um Transparenz und Rechtsklarheit zu schaffen und werden in einer Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Von der bisher unter Nr. 4 fallenden Kostenerhebung für die Inanspruchnahme ressortspezifischer Dienstleistungen wird abgesehen, da dieser Sachverhalt seit Inkrafttreten der Kostenordnung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 663) in der Praxis nicht zur Anwendung gekommen ist.

### Zu Nr. 1

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Dies betrifft Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauerhaft aufbewahrt werden müssen. Sofern die Unterlagen dem Hessischen Landesarchiv übergeben werden, agiert dieses faktisch als Service-Einrichtung, denn aus archivfachlicher Sicht besteht kein Anlass, solche Unterlagen in vollem Umfang aufzubewahren. Die abgebenden Stellen werden durch Übergabe dieser Unterlagen an das Hessische Landesarchiv erheblich entlastet. Für diesen Fall wird eine Kostenregelung durch Rechtsverordnung getroffen.

### Zu Nr. 2

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Eine Auftragsarchivierung liegt vor, wenn Unterlagen im Rahmen laufender Aufbewahrungsfristen vom Hessischen Landesarchiv als Zwischenarchivgut übernommen werden. Die abgebenden Stellen werden hierdurch erheblich entlastet. Zu den Kosten, die beim Hessischen Landesarchiv für die Aufbewahrung des Zwischenarchivguts entstehen, wird eine Regelung durch Rechtsverordnung getroffen.

### Zu Nr. 3

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzestextes. Da digitale Unterlagen in anderer Form an das Archiv übermittelt werden und bei der Datenübergabe erhebliche Kosten entstehen können, werden diese Unterlagen gesondert aufgeführt. Das Hessische Landesarchiv kann seinen Dienstleistungsauftrag, digitale Unterlagen dauerhaft zu übernehmen, nur nachkommen, wenn die vorab festgelegten technischen Voraussetzungen, wie die Programmierung von Schnittstellen, erfüllt sind, und wenn diese in für die Langzeitarchivierung tauglichen Formaten übergeben werden.

### Zu Abs. 2

Die bisherigen Regelungen werden an die abgeschlossene Strukturreform der Staatsarchive angepasst. So muss die regionale Zuständigkeit der Staatsarchive nach der Gründung des Hessischen Landesarchivs als zentrale Archivbehörde nicht mehr einzeln bestimmt werden. Das Hessische Landesarchiv ist zuständig für das gesamte staatliche Schriftgut des Landes Hessen. Diese Maßnahme dient zudem der Verwaltungsvereinfachung. Aufgenommen wird dagegen eine Ermächtigung zur Regelung der Organisation und Aufgaben der Archivschule Marburg durch Rechtsverordnung.

Die für das Archivwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über:

Zu Nr. 1

Die Nutzung des Hessischen Landesarchivs. Die Nutzungsordnung regelt Näheres zu den Modalitäten des Nutzungsverhältnisses, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren der Nutzung von Archivgut, die Verkürzung von Schutzfristen, die Erteilung von Auflagen für die Nutzung, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Ausleihe von Archivgut, die Herstellung von Reproduktionen und die Einräumung von Nutzungsrechten.

Zu Nr. 2

Die Organisation und Aufgaben der Archivschule sind bisher lediglich über einen Organisationserlass geregelt worden. Eine Verordnungsermächtigung zu einem umfassenden Regelwerk für die Organisation und die Aufgaben der Archivschule schafft Rechtssicherheit und berücksichtigt zugleich den Sonderstatus der Archivschule als zentrale Bund- Ländereinrichtung zur Ausbildung von Archivarinnen und Archivaren.

Der achte Teil enthält Schlussbestimmungen.

**Zu § 21 (Aufhebung bisherigen Rechts)**

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des geltenden Archivgesetzes.

**Zu § 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und die Befristung des Gesetzes.

Wiesbaden, 30. Juni 2022

Der Hessische Ministerpräsident

**Boris Rhein**

Die Hessische Ministerin für  
Wissenschaft und Kunst  
**Angela Dorn**